



St.Galler Erbrechtstagung 2018

Freitag, 24. August 2018, Grand Casino Luzern



Teilungsregeln im Allgemeinen und in einzelnen besonderen Konstellationen

lic. iur. Pius Koller

Rechtsanwalt

Fachanwalt SAV Erbrecht

dipl. Ing. Agr. FH



Eine kurze Geschichte zur Einleitung



Quelle: www.3plus.tv/bauerledigsucht



Bauer, ledig, sucht...

- Der Bauer wird fündig und heiratet Christa.
- Aus der Ehe entspringt eine Tochter namens Maja.
- Sie werden zusammen glücklich und bewirtschaften einen wunderschönen Bauernhof im Honigland (Schweiz).
- Tochter Maja liebt die Arbeiten auf dem Hof. Da der Hof zu klein für eine Existenz ist, lässt sie sich zur Tierärztin ausbilden.
- Der Bauer verpachtet nach erfolgter Pensionierung den Hof.
- Im Alter von 78 Jahren verstirbt der Bauer und hinterlässt ein Testament mit folgendem Wortlaut:

«Im Sinne einer Teilungsvorschrift weise ich meinen Hof, welcher mein einziges nennenswertes Aktivum ist, meiner über alles geliebten Tochter Maja zum Ertragswert zu.»



Bauer, ledig, sucht... (Fortsetzung)

Ehefrau Christa, welche sich mittlerweile mit Tochter Maja zerstritten hat, sucht einen Anwalt auf, welcher sich wie folgt an Maja wendet:

«Meine Klientin beruft sich eherechtlich auf Art. 219 ZGB und erbrechtlich auf Art. 612a ZGB. Gestützt darauf verlangt sie das Eigentum an den sich im Nachlass befindenden landwirtschaftlichen Grundstücken, mindestens jedoch an der Hofparzelle mit Haus und Scheune.»



Bauer, ledig, sucht... (Fortsetzung)



Quelle: www.rolandzumbuehl.ch

Maja sucht Sie auf und bittet um Auskunft zu folgenden Fragen:

1. Bekomme ich den Hof?
2. Erhält meine Mutter (Jg. 1949) den Hof?
3. Muss ich den Hof mit der Mutter teilen?



Bauer, ledig, sucht... (Fortsetzung)



Quelle: www.landwirtschaft.ch

Was ist die Lehre aus dieser Geschichte?

Heirate nie einen Bauer?

Zumindest nicht ohne Ehe- und
Erbvertrag?

**Dank Teilungsvorschriften bei der
Erteilung nicht Lose ziehen?**

Dazu sogleich.



Was ich heute mit Ihnen besprechen möchte

1. Gesetzliche Teilungsregeln
2. Teilungsvorschriften
3. Fazit
4. Antworten an Maja
5. Schluss



1. Gesetzliche Teilungsregeln: BGE 143 III 425 E. 4.2

E. 4.2

Die Erben können, wo es nicht anders angeordnet ist, die Teilung frei vereinbaren (...). Einigen sich die Erben, können sie sich sogar über Teilungsvorschriften des Erblassers hinwegsetzen (...). Mangels Einigung sind die Teilungsvorschriften des Erblassers für die Erben verbindlich, soweit nicht die Ausgleichung einer vom Erblasser nicht beabsichtigten Ungleichheit der Teile notwendig wird (Art. 608 Abs. 1 und 2 ZGB). **Wo sich die Erben nicht einigen können und auch der Erblasser keine Teilungsvorschriften aufgestellt hat, finden die gesetzlichen Teilungsregeln Anwendung (...).**



1. Gesetzliche Teilungsregeln: Art. 610 Abs. 1 ZGB

- **die** gesetzliche Teilungsregel
- statuiert den Grundsatz der **Gleichbehandlung** der Erben (alle haben den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft)
- spricht sich für den Grundsatz der **Naturalteilung** aus (Erben haben Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft)



1. Gesetzliche Teilungsregeln: BGer 5A_927/2017 E. 3.1

E. 3.1

Bei der Teilung haben die Miterben alle den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft (Art. 610 Abs. 1 ZGB); **vorbehalten bleiben einzig gewisse Sonderbestimmungen (u.a. Art. 612a, Art. 613 und Art. 613a ZGB sowie die erbrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht [BGBB; SR 211.412.11]).**



1. Gesetzliche Teilungsregeln: Sonderbestimmungen ZGB

- **Art. 612a ZGB:** Zuweisung des Wohnhauses und des Hausrates an den überlebenden Ehegatten
- **Art. 613 ZGB:** Zuweisung von Sachgesamtheiten, Familienschriften und Erinnerungsstücken an einen Erben
- **Art. 613a ZGB:** Zuweisung des landwirtschaftlichen Inventars an den Erben, der die Pacht fortführt



1. Gesetzliche Teilungsregeln: Sonderbestimmungen BGBB

- **Art. 11 BGBB:** Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes an den Erben (Abs. 1 an den selbstbewirtschaftenden Erben, Abs. 2 an den nicht selbstbewirtschaftenden Erben, Abs. 3 Wohnrecht oder Nutzniessung an Wohnung für den überlebenden Ehegatten)
- **Art. 12 BGBB:** Aufschiebung der Erbteilung
- **Art. 21 BGBB:** Zuweisung eines landwirtschaftlichen Grundstücks an den Erben
- **Art. 25 BGBB:** Kaufsrecht des Nachkommen, der nicht Erbe ist
- weitere BGBB-Bestimmungen



1. Gesetzliche Teilungsregeln: Art. 611 ZGB

- statuiert den Grundsatz der Naturalteilung
- dient mit der Bildung von Losen der Naturalteilung
- soll die Versilberung von Erbschaftssachen verhindern
- Losbildung durch die Erben (Abs. 1)
- können sich die Erben nicht einigen, hat auf Verlangen eines Erben die zuständige Behörde die Lose zu bilden (Abs. 2)
- Verteilung der Lose erfolgt nach Vereinbarung oder durch Losziehung unter den Erben (Abs. 3)



1. Gesetzliche Teilungsregeln: Art. 612 ZGB

- Grundsatz der Naturalteilung kann mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz kollidieren
- Erbschaftssache, die durch Teilung wesentlich an Wert verliert, soll ungeteilt einem Erben zugewiesen werden (Abs. 1; 25 %)
- Ausgleichszahlungen sind zulässig (10 % des Erbteils, anhand der noch nicht geteilten Erbschaftswerte bemessen)
- Sache ist zu verkaufen, wenn sich Erben nicht über Teilung oder Zuweisung einigen können (Abs. 2)
- auf Verlangen eines Erben hat der Verkauf auf dem Wege der Versteigerung zu erfolgen (Abs. 3)



1. Gesetzliche Teilungsregeln: BGE 143 III 425 E. 4.7

E. 4.7

Der Erbteilungsprozess wird durch die Dispositionsmaxime beherrscht (...). Mithin kann sich aus den Rechtsbegehren der Parteien eine Einschränkung der Kompetenz des Teilungsgerichts ergeben. (...).

Sowohl das Verfahren auf gerichtliche Losbildung gemäss Art. 611 ZGB als auch das Verfahren auf Versteigerung gemäss Art. 612 ZGB werden nur auf Antrag eines Erben aufgenommen (...).

Praxistipp: Antrag in den Rechtsbegehren stellen.



1. Gesetzliche Teilungsregeln: BGE 143 III 425 E. 4.6

E. 4.6

Es ist nach Art. 611 ZGB vorzugehen, solange die Erbschaftssache in einem Los Platz hat und damit einem Erben zugewiesen werden kann. Sogar wenn die Erbteile kleiner sind als der Wert der Sache, ist die Zuweisung mit Ausgleichszahlung gegenüber der Veräusserung vorzuziehen, sofern die Differenz nicht erheblich ist (...). **Die Zulässigkeit einer Ausgleichszahlung ist auf Grund der Umstände des konkreten Einzelfalls nach Recht und Billigkeit (Art. 4 ZGB) zu prüfen, wobei das richtige Verhältnis zwischen Ausgleichssumme und Wert des Erbteils nicht schematisch festgelegt werden kann (...).**

Hinweis: BGer erwähnt in den Literaturhinweisen die 10 % Regel.



1. Gesetzliche Teilungsregeln: Art. 613 ZGB

- konkretisiert den Grundsatz der Naturalteilung
- Sachgesamtheiten (z.B. Kunstsammlung, Aktienpaket, mehrere Grundstücke) sind nicht zu trennen, wenn ein Erbe Einspruch erhebt (Abs. 1; Wertverlust analog Art. 612 Abs. 1 ZGB erforderlich)
- Familienschriften und Erinnerungstücke sind bei Einsprache eines Erben ebenfalls nicht zu trennen (Abs. 2)
- bei Uneinigkeit der Erben entscheidet die Behörde über die Veräusserung oder die Zuweisung an einen Erben (Abs. 3)



1. Gesetzliche Teilungsregeln: Losbildung (Exkurs)

Fragestellung: Kann durch die Abtretung von Erbanteilen unter Erben nach Art. 635 Abs. 1 ZGB bei der Losbildung eine bessere Ausgangslage erreicht werden?

Bsp.: Erblasser hinterlässt die vier Kinder A, B, C und D, jedoch keine letztwillige Verfügung. A und B treten ihre Erbanteile an C ab. Im Erbteilungsprozess stehen sich C mit einer Erbquote von $\frac{3}{4}$ und D mit einer solchen von $\frac{1}{4}$ gegenüber.

Meine Antwort: Nein. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist nicht gewährleistet. Es sind vier Lose à $\frac{1}{4}$ zu bilden (BGE 143 III 425 E. 6.3).



Was ich heute mit Ihnen besprechen möchte

1. Gesetzliche Teilungsregeln
- 2. Teilungsvorschriften**
3. Fazit
4. Antworten an Maja
5. Schluss



2. Teilungsvorschriften: Art. 608 ZGB

¹ Der Erblasser ist befugt, durch Verfügung von Todes wegen seinen Erben **Vorschriften über die Teilung und Bildung der Teile** zu machen.

² Unter Vorbehalt der Ausgleichung einer Ungleichheit der Teile, die der Erblasser nicht beabsichtigt hat, sind diese **Vorschriften für die Erben verbindlich.**

³ Ist nicht ein anderer Wille des Erblassers aus der Verfügung ersichtlich, so gilt die Zuweisung einer Erbschaftssache an einen Erben als blosser **Teilungsvorschrift** und nicht als Vermächtnis.



2. Teilungsvorschriften: Anforderungen und Inhalt

- bedarf zur Gültigkeit der Form einer VvTw
- kann sich inhaltlich auf sämtliche in Art. 607-619 ZGB gestellten Fragen beziehen
- kann die Prozedur der Erbteilung betreffen
- kann Teilungsaufschub oder Teilungsverbot vorschreiben
- legt nicht die Grösse eines Erbteils fest, sondern nimmt Einfluss auf die Erbteilung
- führt zu keiner zusätzlichen Begünstigung eines Erben
- hat obligatorische und nicht dingliche Wirkung



2. Teilungsvorschriften vs. Vorausvermächtnis



Quelle: www.autobild.de

Vorausvermächtnis:

Erblasser weist einem Erben eine konkrete Sache zu und bestimmt, dass der restliche Nachlass zu gleichen Teilen an die Erben fallen soll.

Bsp.: «Erbe X erhält den VW Bus Bulli, Jg. 1966, als Vorausvermächtnis. Der restliche Nachlass fällt zu gleichen Teilen an meine Erben.»

Grenze: Wahrung der Pflichtteile.



2. Teilungsvorschriften vs. Quotenvermächtnis



Quelle: www.bernerzeitung.ch

Quotenvermächtnis:

Kombination einer Teilungsvorschrift mit der Festlegung eines vorteilhaften Anrechnungswerts.

Bsp.: «Erbe Y erhält das Ferienhaus in Rougemont zu folgendem Anrechnungswert: Verkehrswert per Todestag minus 30 %. Von diesem Wert ist die Hälfte der latenten Grundstückgewinnsteuer in Abzug zu bringen.»

Grenze: Wahrung der Pflichtteile.



Was ich heute mit Ihnen besprechen möchte

1. Gesetzliche Teilungsregeln
2. Teilungsvorschriften
- 3. Fazit**
4. Antworten an Maja
5. Schluss



3. Fazit: BGE 143 III 425 E. 5.9

E. 5.9

Gegen eine freie Zuweisungskompetenz des Richters spricht auch, dass Erben von vornherein **(Teilungsvorschriften des Erblassers und Sondervorschriften des Gesetzes vorbehalten)** nicht die Zuteilung konkreter Nachlassobjekte verlangen können, da der Anspruch aus Art. 604 Abs. 1 ZGB nur auf Vornahme der Teilung, nicht aber auf Zuweisung bestimmter Objekte geht (...). Dabei ist Jean Nicolas Druey beizupflichten, dass der Zufallsentscheid für sich beanspruchen kann, die konsequenteste Verwirklichung des Erben-Gleichbehandlungsprinzips zu sein (...).



3. Fazit: Merksätze

- nachdem sich das BGer in BGE 143 III 425 gegen die freie Zuweisungskompetenz des Erbteilungsrichters ausgesprochen hat, **haben die Teilungsregeln an Bedeutung gewonnen**
- die Erben können nur aufgrund von **Teilungsvorschriften des Erblassers** und **Sondervorschriften des Gesetzes** die Zuweisung von bestimmten Nachlassgegenständen verlangen
- die **Bedeutung der gesetzlichen Sondervorschriften ist gestiegen**, denn nur bei deren Erfüllung besteht ein Zuweisungsanspruch auf einen bestimmten Nachlassgegenstand
- die «**Brutalität**» des **Losziehungsverfahrens** wird die Erben wohl eher dazu veranlassen, eine einvernehmliche Teilung anzustreben



Was ich heute mit Ihnen besprechen möchte

1. Gesetzliche Teilungsregeln
2. Teilungsvorschriften
3. Fazit
4. **Antworten an Maja**
5. Schluss



4. Antworten an Maja: Bekomme ich den Hof?

- Zu klären ist zunächst, ob die landw. Grundstücke ein landw. Gewerbe gemäss Art. 11 BGG darstellen. Wenn ja, hätte Maja ein Zuweisungsrecht zum Ertragswert, wenn sie als Tierärztin die Anforderungen an die Selbstbewirtschaftung erfüllt.
- Der Hof ist kein landw. Gewerbe. Das Zuweisungsrecht an landw. Grundstücken gemäss Art. 21 BGG besteht nur, wenn die Erbin Eigentümerin eines landw. Gewerbes ist. Das trifft bei Maja nicht zu.
- Somit kommt die Teilungsvorschrift des Erblassers zum Tragen. Es handelt sich dabei um ein Quotenvermächtnis. Dieses verletzt den Pflichtteil der Mutter. Wenn Maja in der Lage ist, die Ausgleichszahlung (ehe- und erbrechtlich) zu bezahlen, bekommt sie den Hof.



4. Antworten an Maja: Erhält meine Mutter (Jg. 1949) den Hof?

- Wäre die Mutter Eigentümerin eines landw. Gewerbes, könnte sie unter den Voraussetzungen von Art. 21 BGG die Zuweisung der landw. Grundstücke verlangen. Die Teilungsvorschrift des Erblassers würde auf Klage der Mutter für ungültig erklärt (Art. 519 Ziff. 3 ZGB).
- Die Mutter ist nicht Eigentümerin eines landw. Gewerbes. Sie erhält den Hof nicht, ausser Maja könnte die Ausgleichszahlung zur Wahrung des Güterrechtsanspruchs und des Pflichtteils nicht leisten und die Mutter würde den Hof in Anwendung von Art. 611, 612 oder 613 ZGB zugeteilt erhalten (wohl am ehesten infolge einer internen Versteigerung gemäss Art. 612 Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 69 BGG).



4. Antworten an Maja: Muss ich den Hof mit der Mutter teilen?

Art. 219 ZGB gewährt der Mutter **eherechtlich** einen Anspruch:

- auf Nutzniessung oder Wohnrecht am Haus (Abs. 1)
- auf das Eigentum am Hausrat (Abs. 2)
- unter besonderen Umständen auf das Eigentum am Haus (Abs. 3)

Aber: Kein Anspruch besteht für Räumlichkeiten, in denen der Erblasser einen Beruf ausübte oder ein Gewerbe betrieb und die ein Nachkomme zu dessen Weiterführung benötigt (Abs. 4).



4. Antworten an Maja: Muss ich den Hof mit der Mutter teilen? (Forts.)

Art. 612a ZGB gewährt der Mutter **erbrechtlich** einen Anspruch:

- auf das Eigentum am Haus und an den Hausratsgegenständen (Abs. 1)
- unter besonderen Umständen auf Nutzniessung oder Wohnrecht am Haus (Abs. 2)

Aber: Kein Anspruch besteht für Räumlichkeiten, in denen der Erblasser einen Beruf ausübte oder ein Gewerbe betrieb und die ein Nachkomme zu dessen Weiterführung benötigt (Abs. 3).



4. Antworten an Maja: Muss ich den Hof mit der Mutter teilen? (Forts.)

- Art. 612a ZGB greift subsidiär, wenn Zuteilung des Hauses nicht bereits eherechtlich erfolgt
- Abs. 1 und 2 von Art. 612a ZGB sind dispositiv
- gemäss h.L. kann Erblasser dem Ehegatten das Vorrecht durch Teilungsvorschrift entziehen (PraxKomm Erbrecht, 3. Aufl. 2015, Art. 612a N 8)

Ergebnis: Die Mutter kann das Eigentum am Haus nur unter den Voraussetzungen von Art. 219 Abs. 3 ZGB verlangen (besondere Umstände, Art. 4 ZGB). Dazu wäre eine Abparzellierung des Wohnhauses erforderlich (Teil der Hofparzelle). Realistisch ist eher die Nutzniessung oder ein Wohnrecht am Haus gestützt auf Art. 219 Abs. 1 ZGB.



5. Schluss: Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



RA Pius Koller
Ritter Koller AG
rechtsanwälte.
www.ritterkoller.ch



Anhang: Art. 12 BGBB

¹ Hinterlässt der Erblasser als Erben minderjährige Nachkommen, **so müssen die Erben die Erbengemeinschaft weiterbestehen lassen**, bis entschieden werden kann, ob ein Nachkomme das landwirtschaftliche Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernimmt.

² Erfüllt jedoch im Zeitpunkt des Erbgangs ein **gesetzlicher Erbe die Voraussetzungen zur Selbstbewirtschaftung**, so ist das Gewerbe diesem zuzuweisen.

³ Ist das landwirtschaftliche Gewerbe auf längere Zeit verpachtet und will es ein Erbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen, so kann er verlangen, dass der Entscheid über die Zuweisung bis spätestens ein Jahr vor Ablauf des Pachtvertrages aufgeschoben wird.